

VERBINDLICHE ANMELDUNG

20.-22. März 2020

MCC Halle Münsterland
 Münster / Westf.



Zurück an Fax: 0421 98 56 29-55

oder

per eMail: info@bau-messen.de

Aussteller / Firma

Straße

PLZ / Ort

Internet

Telefon

eMail

Fax

Geschäftsführer/-in / Vorname / Name / Registergericht / HRB-Nr.

VAT-Nr. / USt - IdNr.

Sachbearbeiter/-in der Messe / Tel.

eMail:

Bitte die Rechnung per eMail an:

Produkte:

Abweichender Rechnungsempfänger (bitte nur ausfüllen, wenn nicht identisch mit Aussteller)

Firma: / HRB-Nr.: / Registergericht

Straße

PLZ / Ort

Strombestellung:

Hiermit bestellen wir für unseren Messestand folgenden Stromanschluss

- Wechselstromanschluss **220 V bis 2 kW** inkl. Verbrauch und 1 Schuko-Steckdose € 180,-
- Wechselstromanschluss **220 V bis 3,5 kW** inkl. Verbrauch und 1 Schuko-Steckdose € 220,-
- Kraftstrom-Hauptanschluss, bis **10 kW CEE 16 A** inkl. 1 Kraftstromsteckdose € 300,-
- Kraftstrom-Hauptanschluss, bis **20 kW CEE 32 A** inkl. 1 Kraftstromsteckdose € 500,-
- Kraftstrom-Hauptanschluss, bis **40 kW CEE 63 A** inkl. 1 Kraftstromsteckdose € 600,-

Achtung: In der Bestellung sind **keine** Lampen, Verlängerungskabel, Steckdosenverteilungen oder Ähnliches enthalten.

Messedisplays / Faltstände gelten nicht als Fertig- oder Systemstand! Alle Aussteller sind laut AGBs verpflichtet, für Standbegrenzungswände und Bodenbelag zu sorgen! Sollte kein fertiger Messestand oder -system vorhanden sein, muss dies über den Veranstalter gemietet werden.

Eigener Standbau vorhanden?

- Ja Nein

Mietmobiliar, Bodenbelag, Standbegrenzungswände sowie Strahler können über das **Service-Handbuch** bestellt werden!

- Wir benötigen einen **Wasser-/ Abwasseranschluss.** € 370,-

Alle Exponate und Standbauten **höher als 2,50 m** müssen unbedingt über das Standbau-Formular im Service-Handbuch angemeldet werden!

Pflichteintrag Kosten € 195,-

Hierin sind enthalten:

- **kostenfreie Einladungskarten**
- **Eintrag im Ausstellerverzeichnis**
- **Eintrag im Internet** vor der Messe für die Dauer 1 Jahres + Verlinkung Ihrer Homepage auf unserer Seite
- **Weiterleitung Ihrer produktbezogenen Presseartikel**

- Wir nehmen kostenlos an der **Ausbildungsoffensive** teil!

Wir möchten folgende Standfläche verbindlich buchen:

-  **Reihenstand**, 1 Seite offen, mind. 12m² € 99,-/m²
-  **Eckstand**, 2 Seiten offen, mind. 15 m² € 109,-/m²
-  **Kopfstand**, 3 Seiten offen, mind. 24 m² € 119,-/m²
-  **Blockstand**, alle Seiten offen, mind. 36 m² € 129,-/m²
-  **Freigelände**, mind. 25m² € 59,-/m²
-  **Komplettstand/ Reihenstand**, 1 Seite offen, mind. 12m²
inkl. Wechselstromanschluss 220 V, Blende mit Beschriftung, Strahler, Teppich + Standwände € 145,-/m²
-  **Komplettstand/ Eckstand**, 2 Seiten offen, mind. 15m²
inkl. Wechselstromanschluss 220 V, Blende mit Beschriftung, Strahler, Teppich + Standwände € 155,-/m²

Eine Ansicht zu unseren Komplettständen und Mietmobiliar finden Sie auf:

www.bau-messen.de

Bei Bedarf senden wir Ihnen auch gerne unseren Möbelkatalog zu.

Gewünschte Fläche angeben:

..... m x m = m²
 Front: Tiefe: Gesamt: Stand-Nr.

Jeder angebrochene Quadratmeter wird voll berechnet. Unterschreitung der Mindeststandflächen nur, wenn diese sich bei der Hallenaufplanung ergeben.

Die Teilnahmebedingungen und die AGBs der Messegesellschaft Bauen & Wohnen Bremen mbH liegen uns vor und werden von uns anerkannt (s. Ende Dokument). Jeder in fremdem Namen handelnde Anmelder bürgt sich hiermit selbstschuldnerisch für die Forderungen der Messegesellschaft anlässlich obiger Messe. Alle angegebenen Preise gelten zzgl. der ges. Mehrwertsteuer und sind zahlbar in der gesetzten Frist.

Ort/Datum

Unterschrift/Firmenstempel

Unterschrift in Druckschrift wiederholen

Allgemeine Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Der Mieter gibt unter Einreichung des Antragsformulars seinen Antrag auf Abschluss eines Mietvertrags gegenüber dem Veranstalter bis zu dem für die jeweilige Messe/Ausstellung bekannt gegebenen Anmeldeschluss ab. Sollte kein Anmeldeschlusstermin benannt sein, gilt das Datum 4 Wochen vor Messe/Ausstellungsbeginn. An dieses Messeangebot ist der Mieter bis zur Annahme durch den Veranstalter gebunden.
 - 1.2. Mit Abgabe des Antrags erkennt der Mieter diese allgemeinen Messe- & Ausstellungsbedingungen, die für die entsprechende Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- & Ausstellungsbedingungen“ & die jeweilige „Hausordnung“ des Ausstellungsorts als verbindlich für sich an.
 - 1.3. Der verbindliche Mietvertrag kommt durch die schriftliche Zulassung des Veranstalters gegenüber dem Mieter rechtswirksam zustande. Der Veranstalter ist berechtigt, unter den jeweiligen örtlichen & sachlichen Gegebenheiten der jeweiligen Messe/Ausstellung abweichend vom Antrag, Art & Umfang des beantragten Stands abzuändern, Auflagen hinsichtlich der Aufstellung & Ausgestaltung des Stands zu machen, sofern hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund besteht. Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Abschluss eines Mietvertrags besteht nicht. Dem Veranstalter steht es insbesondere frei, den Kreis der Aussteller im Hinblick auf die jeweilige Messe/Ausstellung einzuschränken. Ein Anspruch des Mieters auf Vereinbarung einer Konkurrenzklausele durch Ausschluss von Wettbewerbern besteht grundsätzlich nicht. Andere als in der Anmeldung angegebene Produkte und durch den Veranstalter bestätigten Produkte, dürfen auf der Veranstaltung nicht angeboten werden. Bei nicht vom Veranstalter bestätigten Produkten, gelten die in der Anmeldung angegebenen Produkte als anerkannt.
 - 1.4. Der Veranstalter kann einseitig von dem abgeschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung gegenüber dem Mieter zurücktreten, wenn die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen in der Person des Mieters, welche dem Mietvertrag zu Grunde liegen, nicht oder nicht mehr gegeben sind.
 - 1.5. Dem Mieter wird nach Annahme des Antrags der genaue Standort, Form & Größe des Stands & ggf. Auflagen der Ausstattung schriftlich mitgeteilt. Der Veranstalter ist berechtigt, aus technischen oder organisatorischen Erfordernissen, feuerpolizeilichen Auflagen & baurechtlichen Vorschriften bei der Zuteilung des Standortes von ggf. vorher gemachten Zusagen sachlich gerechtfertigt abzuweichen und insbesondere dem Mieter einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. Dieses gilt auch nach bereits erfolgter schriftlicher Zuteilung des Standortes, wenn dazu schwerwiegende sachliche Gründe vorliegen. Ein Mietminderungsanspruch des Mieters ist für diesen Fall ausgeschlossen. Erhebt der Mieter nicht innerhalb von 5 Tagen nach Zugang der Bekanntgabe des Standorts Einwendungen gegen Form & Größe des zugesagten Standorts, sind vom Mieter etwaige Einwendungen ausgeschlossen.
 - 1.6. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
 - 1.7. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilung an den – oder Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.
 - 1.8. Nicht gemeldete Mitaussteller, die mit eigenem Personal am Stand vertreten sind, haben unmittelbar vor Ort eine nachträgliche Gebühr von € 600,- zu entrichten. Für die Mitteilung ist die Schriftform und Zugang innerhalb der o.g. Frist beim Veranstalter erforderlich.
- ## 2. Rücktritt
- 2.1. Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 8 Wochen vor der Messe/Ausstellung 50% der Standmiete & bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die volle Standmiete auch dann zu entrichten, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Der Veranstalter verrechnet in diesem Fall die Miete mit Ständen für öffentliche Institutionen. Firmen, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem verpflichtet, den Stand in einen ausstellungsgemäßen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angaben von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden. Ein Rücktrittsbeitrag hat auf jeden Fall per Einschreiben zu erfolgen. Grundsätzlich bleibt dem Mieter der Nachweis eines Minderschadens gegenüber dem Veranstalter vorbehalten.
 - 2.2. Die Anmeldung und die Standzuweisung werden vom Mieter inhaltlich voll akzeptiert, wenn der Vermieter bis 5 Tage nach Bekanntgabe der Standzuweisung keine Einwände per eingeschriebenen Brief erhält.
 - 2.3. Der Veranstalter ist berechtigt, die Anmeldung nach erfolgter Messezulassung abzulehnen oder den bereits vereinbarten Standplatz anderweitig zu vergeben, wenn der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt oder die Exponate dem Messthemata nicht entsprechen.
- ## 3. Vorbehalte
- 3.1. Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Messe/ Ausstellung örtlich und zeitlich zu verlegen, die

- Dauer zu verändern, oder, falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern, den vom Aussteller gewünschten Stand zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche und zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Mietvertrages.
- 3.2. Findet die Messe/ Ausstellung aus von nicht durch den Veranstalter verschuldeten Gründen oder aufgrund höherer Gewalt nicht statt, kann der Veranstalter als Kostenbeitrag vom Aussteller einen Betrag von bis zu 25% des anteiligen Beteiligungspreises verlangen. Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus nicht vom Veranstalter zu vertretenden Gründen, eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsbetrages.
 4. **Preise und Zahlungsbedingungen**
 - 4.1. Die Mieten und Kosten ergeben sich aus der Anmeldung und den besonderen Ausstellungsbedingungen.
 - 4.2. Der Veranstalter ist berechtigt, 10 Tage nach Anmeldung eine Vorauszahlung auf die Standmiete zu erheben. Die in Rechnung gestellten Beträge sind vom Mieter zu 50% bis spätestens 10 Tage nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung beim Veranstalter zu zahlen. Die weiteren 50% sind spätestens 8 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung zu zahlen. Rechnungen, die innerhalb eines Zeitraums von weniger als 8 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gestellt werden, sind sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.
 - 4.3. Kommt der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so werden mit Zugang der 1. Mahnung Mahngebühren in Höhe von € 15,- erhoben. Bei der 2. Mahnung erhöhen sich die Gebühren auf € 30,-. **Evtl. eingeräumte Rabatte entfallen bei nicht pünktlichem Zahlungeingang.**
 - 4.4. Ist der Mieter in Zahlungsverzug, ist der Veranstalter berechtigt, nach schriftlicher Nachfristsetzung von 10 Tagen, vom Vertrag zurückzutreten. Für diesen Fall verpflichtet sich der Mieter, einen Entschädigungsbetrag wie unter 2.1. angegeben zu zahlen.
 - 4.5. Der Mieter und der Veranstalter vereinbaren bei Zahlungsverzug des Mieters bis zur vollständigen Erfüllung ein Pfandrecht zu Gunsten des Veranstalters für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände. Der Veranstalter ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung unter Setzung einer Frist von 10 Tagen die dem Pfandrecht unterliegenden Gegenstände freihändig zu verwerten.
 - 4.6. Nachgewiesene Verbrauchs- und Nebenleistungskosten sind sofort zur Zahlung fällig.
 5. **Besondere Standortformen**
 - 5.1. Anmeldungen für Stände mit für Messen untypischen Formen, oder als Doppelstockausführung, werden mit einem Zuschlag von 50% auf die Standgrundfläche berechnet.
 - 5.2. Individueller Standbau hat den allgem. Bauvorschriften für fliegende Bauten (Messebauten) zu genügen.
 - 5.3. Der Mieter ist angewiesen, sämtlichen Standbauten, die die normale Bauhöhe von 2,50 m übersteigen, rückwärtig neutral weiß zu verkleiden.
 - 5.4. Exponate & Standbauten über 2,50m Höhe müssen im Vorfeld beim Veranstalter angemeldet und genehmigt werden.
 6. **Pflichten des Mieters**
 - 6.1. Der Mieter hat für die gesamte Dauer der Messe/Ausstellung deutlich sichtbar den Ausstellungsstand mit Namen und Anschrift des Mieters zu kennzeichnen.
 - 6.2. Das Standbaukonzept ist so zu erstellen, dass sich angrenzende Aussteller werblich und akustisch, bzw. durch Bildübertragungen, nicht eingeschränkt fühlen. Sollte es dennoch dazu kommen, kann der Veranstalter den weiteren Betrieb der Anlage unterbinden.
 - 6.3. Der Aussteller ist für eine einwandfreie technische Ausführung aller Standaufbauten in den Hallen verantwortlich. Alle Sicherheitsbestimmungen seitens der Bauaufsichtsbehörden & der Feuerwehr sowie der übrigen Aufsichtsbehörden sind genau einzuhalten.
 - 6.4. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.
 - 6.5. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein.
 7. **Haftung/Versicherung**
 - 7.1. Der Veranstalter hat keine Versicherung zu Gunsten des Mieters abgeschlossen. Es obliegt allein dem Mieter, für eine ausreichende Versicherung seiner eingebrachten Gegenstände und der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht zu sorgen. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die er oder ein von ihm Beauftragter auf dem jeweiligen Ausstellungsgelände verursacht.
 - 7.2. Die Haftung des Vermieters beschränkt sich ausschließlich auf grobe Fahrlässigkeit oder Personenschäden, soweit gesetzlich möglich, wobei dem Vermieter grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden muss.
 - 7.3. Es ist Sache des Ausstellers sich gegen Personen- & Sachschäden entsprechend zu versichern. Versicherung gegen Feuer, Diebstahl, Wasser einschließlich An- & Abtransport wird dringend empfohlen.
 8. **Auf- und Abbau, Aufrechterhaltung des Stands**
 - 8.1. Der Mieter hat die für den Aufbau geltenden Fristen der Besonderen Ausstellungsbedingungen einzuhalten. Hält er die Aufbaufrist nicht ein, verliert der Mieter ersatzlos den Anspruch auf Betreiben des Stands entschädigungslos. Die

- Ansprüche des Veranstalters auf Zahlung der Gesamtmiete bleiben unberührt. Grundsätzlich gilt jedoch als vereinbart, auch für den Fall, dass keine Besonderen Ausstellungsbedingungen ausgegeben werden, dass mit dem Aufbau des Ausstellungsstands spätestens am Vortag der Veranstaltung bis 14:00 Uhr begonnen sein muss. Andernfalls kommt Punkt 2.1. zur Anwendung. Vor Beendigung der Messe/Ausstellung ist es dem Mieter untersagt, den Stand ganz oder teilweise abzubauen. Der Mieter ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Messe/Ausstellung, den Stand vertragsgemäß zu betreiben. Weicht der Mieter vom Vorstehendem ab, verpflichtet er sich, eine Konventionalstrafe in Höhe von € 1.850,- an den Vermieter zu zahlen.
- 8.2. Das Bohren, Schlagen und Sägen von Löchern in vom Veranstalter gemietete Standbegrenzungswände ist nicht gestattet. Beklebungen müssen rückstandsfrei wieder entfernbar sein. Schäden gehen zu Lasten des Verursachers.
 - 8.3. Der Fußboden, die Hallenkonstruktion, Säulen sowie feste Einbauten dürfen nicht gestrichen oder tapeziert werden. Insbesondere ist das Bohren in Wände und Böden strikt untersagt.
 - 8.4. Jeder Hallenstand muss mit einem in sich einheitlichen Bodenbelag voll ausgelegt werden.
 - 8.5. Der Aussteller hat nach Beendigung der Messe/Ausstellung den ihm überlassenen Ausstellungsstand in dem Zustand, in dem er ihn übernommen hat, zurückzugeben. Verlässt der Aussteller den Ausstellungsstand ohne Herstellung dieses vertragsgemäßen Zustandes, ist der Veranstalter berechtigt, ohne weitere Nachfrist auf Kosten des Ausstellers die entsprechenden Arbeiten durchführen zu lassen. Von dem Aussteller vertragswidrig hinterlassene Gegenstände werden von dem Veranstalter auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust & Beschädigung entfernt.
- ## 9. Gewährleistung
- Etwaige Reklamationen wegen Mängeln des Standes oder der Ausstellungsfläche sind dem Veranstalter unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbautag schriftlich anzuzeigen, so dass der Veranstalter etwaige zu vertretende Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden & führen zu keinen Ansprüchen gegen den Veranstalter.
- ## 10. Ausstellerwerbung
- 10.1. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber Ausstellern & nachteiligem Verhalten auf der Messe/Ausstellung ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schließen. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen & Stimmverstärkern bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters.
 - 10.2. Das Verteilen von Werbematerial außerhalb der Standgestaltung des Ausstellers ist nicht gestattet.
 - 10.3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, propagandistische Tätigkeit zu untersagen.
- ## 11. Allgemeine Bestimmungen
- 11.1. Der Barverkauf/Handverkauf an Messebesucher ist zugelassen. Der Aussteller ist für die Einhaltung aller gesetzlicher & ordnungsbehördlichen Bestimmungen für seinen Stand voll verantwortlich.
 - 11.2. Tombolen, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele o. ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.
- ## 12. Wirkungsklausel
- 12.1. Der Mieter ist mit Ansprüchen gegen den Vermieter aus dem abgeschlossenen Mietvertrag ausgeschlossen, sofern der Mieter diese Ansprüche nicht schriftlich 10 Tage nach Ausstellungsende angezeigt hat.
 - 12.2. Vereinbarungen, die von den Allgemeinen und Besonderen Ausstellungsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
 - 12.3. Um die Seriosität der Veranstaltung zu gewährleisten verpflichtet sich jeder Aussteller gegenüber dem Käufer für Geschäfte, die auf der Ausstellung abgeschlossen werden, ein kostenloses Rücktrittsrecht von 14 Tagen nach Vertragsschluss einzuräumen.
 - 12.4. Der Aussteller ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst zum Gebrauch an Dritte zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen aufzunehmen.
 - 12.5. Verstößt der Aussteller gegen dieses Verbot, ist er verpflichtet, dem Veranstalter 50% der Gesamtstandmiete zusätzlich zu zahlen. Der Veranstalter ist berechtigt, bei einer nicht genehmigten Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte die sofortige Räumung des Ausstellungsstandes zu verlangen.
- ## 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand
- Erfüllungsort & Gerichtsstand für gerichtliche Streitigkeiten zwischen den Mietern & dem Vermieter/Veranstalter ist Bremen.
- ## 14. Salvatorische Klausel
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame & durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- Stand: Dezember 2017